

# Vertrag der ÜWG-SHK



Überwachungsgemeinschaft  
Technische Anlagen  
der SHK-Handwerke e.V.

**gemäß der Verfahrensrichtlinie: „Prüfung, Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben für Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen“.**

---

Zwischen der

Firma

**Manfred  
Mustermann GmbH  
Musterstraße 111  
11111 Musterstadt**

---

(nachstehend "Fachbetrieb" genannt)

und der

**Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen  
der SHK-Handwerke e.V.,  
Rathausallee 6  
53757 Sankt Augustin**

---

(nachstehend "ÜWG-SHK" genannt).

## § 1 Gegenstand der Überwachung

Gegenstand der Überwachung sind die gemäß den im Antrag auf Einleitung eines Zertifizierungsverfahrens angegebenen und gekennzeichneten Ausführungsbereiche

Ausführungsbereich AB 1a	Neubau, Reparatur, Erneuerung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten auf Grundstücken, insbesondere auch in Tiefenlagen größer 5 m mit den dazugehörigen Bauwerken in offener Bauweise unter erschwerten Bedingungen <sup>1</sup> gemäß RAL-GZ 961
Ausführungsbereich AB 1b	Neubau, Reparatur, Erneuerung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten auf Grundstücken einschließlich dazugehöriger baulicher Anlagen und Bauteile in offener Bauweise bis zu einer Tiefenlage von 5 m.
Ausführungsbereich AB 2	Grabenloser Neubau von Abwasserleitungen auf Grundstücken gemäß RAL-GZ 961.
Ausführungsbereich AB 3	Grabenlose Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken gemäß RAL-GZ 961.
Ausführungsbereich AB 4a	Einbau und Sanierung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen. Die Tätigkeitsbereiche werden auf der Verleihungsurkunde genannt.
Ausführungsbereich AB 4b	Generalinspektion und Prüfung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen. Die Tätigkeitsbereiche werden auf der Verleihungsurkunde genannt.
Ausführungsbereich AB 4c	Einbau und Sanierung von Fettabscheideranlagen. Die Tätigkeitsbereiche werden auf der Verleihungsurkunde genannt.
Ausführungsbereich AB 4d	Generalinspektion und Prüfung von Fettabscheideranlagen. Die Tätigkeitsbereiche werden auf der Verleihungsurkunde genannt.
Ausführungsbereich AB 5	Einbau, Sanierung und Prüfung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben. Die Tätigkeitsbereiche werden auf der Verleihungsurkunde genannt.
Ausführungsbereich AB 6a	Inspektion von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten sowie den dazugehörigen Bauwerken auf Grundstücken.
Ausführungsbereich AB 6b	Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten sowie den dazugehörigen Bauwerken auf Grundstücken mit Luft und/ oder Wasser.
Ausführungsbereich AB 6c	Reinigung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten sowie den dazugehörigen Bauwerken auf Grundstücken.
<sup>1</sup> Bauen unter erschwerten Bedingungen beinhaltet zum Beispiel: Grundwasserhaltung, Bauen in Grundwasser ohne Absenkung, Bauen unter Betrieb bei größerem Abwasseranfall, Bau besonderer Gründungsmaßnahmen.	

## **§ 2 Grundlagen der Überwachung**

- (1) Maßgebend für die Überwachung ist die Verfahrensrichtlinie der ÜWG-SHK „Prüfung, Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben für die Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen“, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Fachbetrieb verpflichtet sich, Änderungen von Zertifizierungsvoraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen Geschäftsstelle der ÜWG-SHK mitzuteilen.

## **§ 3 Durchführung der Überwachung**

- (1) Art, Umfang und Zahl der Prüfungen richten sich nach den in § 2 aufgeführten Grundlagen. Durch den Fachbetrieb ist sicherzustellen, dass die Überwachung, insbesondere im Betrieb und auf den Baustellen, ordnungsgemäß entsprechend den Grundlagen gemäß § 2 dieses Vertrages durchgeführt werden kann.
- (2) Soweit Einzelheiten der Überwachung nicht festgelegt sind, handelt die ÜWG-SHK nach eigenem Ermessen. Die Prüfungen sind gemäß § 8 der Verfahrensrichtlinie der ÜWG-SHK „Prüfung, Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben für die Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen“, vorzunehmen.
- (3) Der Fachbetrieb verpflichtet sich, auf Anfrage alle für die Fremdüberwachung notwendigen Angaben der zuständigen Geschäftsstelle der ÜWG-SHK mitzuteilen. Nichteinsendung nach vorheriger Mahnung kann die fristlose Kündigung des Vertrages zur Folge haben.
- (4) Sofern von einem Dritten bezüglich der handwerklichen Leistung gegenüber der ÜWG-SHK irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat der Fachbetrieb die ÜWG-SHK von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs freizustellen.

## **§ 4 Eigenüberwachung**

- (1) Der Fachbetrieb hat entsprechend der in § 2 Abs. 1 genannten Verfahrensrichtlinie im Rahmen der Eigenüberwachung durch wiederkehrende Bestandsprüfung den Nachweis über das Vorliegen der geforderten Regelwerke sowie der erforderlichen Ausrüstung und Geräte zu überwachen.
- (2) Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Sie sind bei den Überprüfungen durch die ÜWG-SHK vorzulegen. Die Aufzeichnungen über die Eigenüberwachungsprüfungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## **§ 5 Berichterstattung und Auskunftspflicht**

- (1) Über das Ergebnis der Überprüfungen wird dem Fachbetrieb ein Prüfzeugnis und gegebenenfalls der zugehörige Überwachungsbericht zugeleitet.

- (2) Erhebt der Fachbetrieb innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegen das mitgeteilte Ergebnis der Überwachungsprüfungen Einwendungen, so führt die ÜWG-SHK eine Nachprüfung durch. Ist die Beanstandung unberechtigt, fallen die Kosten der Nachprüfung dem Fachbetrieb zur Last, anderenfalls wird das Prüfzeugnis kostenlos berichtigt.
- (3) Werden bei einer Überwachung Verstöße festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, unterrichtet die ÜWG-SHK unverzüglich die zuständigen Behörden.

#### **§ 6 Verstöße**

- (1) Werden bei einer Überwachung Verstöße gegen die in § 2 genannten Grundlagen festgestellt, fordert die zuständige Geschäftsstelle der ÜWG-SHK den Fachbetrieb auf, Mängel innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art angemessenen Frist, die im Regelfall 3 Monate nicht überschreiten soll, zu beseitigen. Nach dieser Frist wird die Überprüfung wiederholt.
- (2) Ergibt die Wiederholungsprüfung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist die ÜWG-SHK berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die ÜWG-SHK ist ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn von seiten der ÜWG-SHK wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine einwandfreie und gleichmäßige Güte der handwerklichen Leistung als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

#### **§ 7 Geheimhaltung**

- (1) Die mit der Überwachung befassten Prüfbeauftragten sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei der Ausführung des Vertrages getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 festgelegten Berichterstattung bzw. Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Fachbetriebes erteilt werden.
- (2) Oben genannte Bestimmung gilt nicht für Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden, in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.

#### **§ 8 Vergütung**

- (1) Die Vergütung der Leistungen der ÜWG-SHK durch den Fachbetrieb bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung der „Gebührenordnung für die Prüfung, Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben für die Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen“. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung liegt diesem Vertrag als Anlage 1 bei.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Gebührenordnung gemäß Anlage 1 ergeben, ist die ÜWG-SHK berechtigt, diesen Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen.

- (3) Rechte der ÜWG-SHK gegenüber dem Fachbetrieb werden durch die Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Insbesondere ist die Jahresgebühr für die laufende Betreuung und Information bis zum Schluss des Kalenderjahres zu entrichten, in dem das Vertragsverhältnis außerhalb der in § 10 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages festgesetzten Kündigungsfrist endet.

### **§ 9 Veröffentlichung**

- (1) Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert nach vorheriger Zustimmung durch die ÜWG-SHK veröffentlicht werden.
- (2) Gemäß § 17 Verfahrensrichtlinie der ÜWG-SHK „Prüfung, Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben für die Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen“, ist der Fachbetrieb berechtigt, auf die Überwachung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf den überwachten Ausführungsbereich beziehen.
- (3) Der Fachbetrieb ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
- (4) Prüfberichte und Prüfzeugnisse dürfen von der Firma nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Die Veröffentlichung, auch von Auszügen, bedarf der vorherigen Zustimmung der ÜWG-SHK.

### **§ 10 Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit in Kraft. Die Fortdauer der Überwachung wird dem Fachbetrieb auf Wunsch jährlich bestätigt.
- (2) Der Vertrag kann vom zertifizierten Fachbetrieb mit 3 Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung durch die ÜWG-SHK gemäß § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 dieses Vertrages oder aufgrund einschlägiger Bestimmungen der „Verfahrensrichtlinie für die Prüfung, Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben für die Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen“.
- (3) Unabhängig von der in Abs. 2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in § 2 Abs. 1 genannten Verfahrensrichtlinie, im Übrigen mit dem Konkurs oder der Liquidation des Fachbetriebes oder der Auflösung der ÜWG-SHK.
- (4) Die ÜWG-SHK ist berechtigt, alle Zertifizierungsorganisationen, die auf dem entsprechenden Gebiet der Überwachung von anerkannten Fachbetrieben arbeiten, zu unterrichten.
- (5) Der Fachbetrieb ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages die Urschriften dieses Vertrages sowie das Zertifikat der ÜWG-SHK unverzüglich zurückzugeben.

**§ 11 Schriftform**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 12 Sonstiges**

Der Vertrag enthält 5 Seiten und ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgestellt. Die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beigelegte Gebührenordnung in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung wird durch die Vertragsparteien zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.

Manfred  
Mustermann GmbH  
Musterstraße 111  
11111 Musterstadt

Überwachungsgemeinschaft  
Rathausallee 6  
53757 St. Augustin

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Sankt Augustin, den 11.11.2009

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betriebsinhabers/Geschäftsführers  
des Fachbetriebes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Geschäftsführung der ÜWG-SHK